

G e s e z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

2.

3.) II. P u b l i c a n d u m,

die Leipziger Handelsabgaben betreffend,

vom 31sten Januar 1824.

Se. Königl. Majestät von Sachsen u. c. u. c., haben, nach der, in Gemäßheit des 2ten §. des Publicandi vom 18ten März 1820, erfolgten Revision des Leipziger Handels-Abgaben-Tarifs, Sich allergnädigst bewogen gefunden, sowohl durch größere Vereinfachung des Tarifs und sonst, mehrere Abgabensätze noch weiter zu vermindern, als auch, zu Beförderung der Expeditionen, verschiedene erleichternde Einrichtungen im Betreff der durchgehenden Güter, nach vorgängiger Vernehmung mit dem Stadtrathe und vorherigem Gehör der Kaufmannschaft, treffen zu lassen.

Auf Allerhöchst Dero Befehl werden daher folgende, dem angezogenen Publicando gegebene gesetzliche Erläuterungen, welche vom ersten April 1824, an in Ausübung gebracht werden sollen, bekannt gemacht.

Zum 2ten §. des Publicandi.

Unter Aufhebung des dem Publicando beigelegten Tarifs unter **Q**, soll die verbleibende Handelsabgabe nunmehr nach dem unter **P**, hier angefügten Tarif erhoben werden.

Zum 7ten §.

Wegen des freien Durchgangs der Waaren wird, unter Aufhebung der in diesem §. enthaltenen Beschränkung, Folgendes verordnet: